

**Änderung der  
Geschäftsordnung des Rektorats  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.11.2006  
vom 26.November 2021**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats vom 09.11.2006 beschlossen:

**1. § 9 erhält folgende Überschrift:**

§ 9 (Einberufung der Sitzungen, elektronische oder hybride Durchführung)

**2. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:**

- (3) Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel in Präsenz statt. Die Rektorin oder der Rektor kann im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler entscheiden, die Sitzung virtuell in elektronischer Kommunikation durchzuführen. Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler eine Präsenzsitzung für eine Teilnahme von Rektoratsmitgliedern oder Dritten im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung öffnen (hybride Durchführung). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

**3. Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

- (4) In den Fällen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation (§ 9 Abs. 3) oder einer hybriden Sitzung (§ 9 Abs. 4) gelten elektronisch zugeschaltete Teilnehmerinnen und Teilnehmer als anwesend.

**4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:**

§ 13a (Beschlussfassung in elektronischer und hybrider Kommunikation)

Während einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation (§ 9 Abs. 3) oder einer hybriden Sitzung (§ 9 Abs. 4) können Beschlüsse oder Wahlen elektronisch oder in Mischform durchgeführt werden.

**5. § 14 erhält folgende Überschrift:**

§ 14 (Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren)

**6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Im schriftlichen Umlaufverfahren sorgt jedes Rektoratsmitglied für unverzügliche Weitergabe der Beschlussvorlage. Willensäußerungen der Rektoratsmitglieder im Umlaufverfahren müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift oder Paraphe und Datum versehen sein.

**7. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

- (4) Im elektronischen Umlaufverfahren sorgt jedes Rektoratsmitglied für eine zügige Übermittlung seiner eindeutigen Willensäußerung zum verlangten Beschluss.

**8. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Rektorat in Kraft.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2021. Die vorstehende Änderung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. November 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s